

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich.
des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der
Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.
Geheimit täglich abends mit Ausnahme der
Sommer- und Feiertage für den folgenden Tag.

Bel.-Ahr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pg.,
die auswärts 15 Pg. Im Postamte die
Zeile 30 Pg. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 40 Pg.
Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Zersprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

N 236.

Dienstag, den 10. Oktober

1916.

Durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. Oktober I. J. (Sächs. Staatszeitung Nr. 230) ist die Königliche Kreishauptmannschaft für ihren Regierungsbezirk ermächtigt worden, für Gegenden, in denen die Verflitterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder üblich war, bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnisse zu bestimmen, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in der Bekanntmachung des Präsidenten des Agrarernährungsamts vom 25. September 1916 festgesetzten weiteren Hafermengen versüttern dürfen.

Abgeschlossene Gegenden, in denen die Verflitterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder allgemein üblich war, sind im kreishauptmannschaftlichen Bezirk nicht vorhanden; es kann daher auch die erwähnte Ausnahmefestsetzung für die Landwirte bestimmter Amtshauptmannschaften allgemein nicht erteilt werden.

Dagegen sind im Regierungsbezirk zerstreute Betriebe vorhanden, die auf die Verflitterung von Kartoffeln an Pferde und Rinder bisher schon angewiesen waren.

Die Inhaber derartiger Betriebe werden hiermit aufgefordert, beim Kommunalverband ihres Wohnsitzes Antrag auf außerordentliche Haferzuweisung einzubringen und zugleich glaubhaft zu machen, daß Pferde und Rinder in ihrem Betriebe bisher mit Kartoffeln gefüttert worden sind.

Die Kommunalverbände haben die Anträge, falls sie ihrerseits ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis für einwandfrei nachgewiesen halten, unverzüglich ohne weiteres Begleitschreiben und zwar, soweit dies ohne Verzögerung möglich, in Sammelsendungen der Königlichen Kreishauptmannschaft vorzulegen.

Widau, am 6. Oktober 1916.

3699 VB

Die Königliche Kreishauptmannschaft. 4913

Im Musterregister ist eingetragen worden: 516 Ida Minna verw. Brückner geb. Meinhold in Eibenstock, ein umschlifter weißer Pappekarton, enthaltend 2 Muster für gestickte in Perlen ausgeführte Decken und 1 Muster für gestickte in Perlen ausgeführte Schuhdecken, Geschäftszahlen 8, 9, 10, Schuhstück 3 Jahre, angemeldet am 3. Oktober 1916, mittags 1/12 Uhr.

Eibenstock, den 6. Oktober 1916.

Königliches Amtsgericht.

Die Aufstellung der Haushäuser für die im Jahre 1917 stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer betr.

Mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise Haushäuser aufzustellen. Die Vorrede zu diesen Listen werden jetzt ausgetragen und sind von den Haushaltsherrn oder deren Stellvertretern unter genauer Beachtung der vorgebrachten Anleitungen auszufüllen.

Nach Anordnung des Königlichen Finanzministeriums ist der

12. Oktober dieses Jahres

der maßgebende Tag für die Ausfüllung der Haushäuser.

Es sind daher alle steuerpflichtigen Personen in den Listen aufzuführen, welche am 12. Oktober im Hause wohnen.

Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind.

Die Haushäuser sind auszufüllen binnen 10 Tagen nach dem Empfang, aber nicht vor dem 13. Oktober bei der Stadtsteuereinnahme wieder einzurichten.

Die Einreichung hat durch den Haushaltsherrn selbst oder durch solche Personen zu geschehen, welche über etwaige Fragen in Bezug auf die in der Liste enthaltenen Angaben genügende Auskunft zu erteilen vermögen.

Um die pünktliche Einhaltung der vorerwähnten Einreichungsfrist wird hiermit ganz besonders erinnert, da nach Anordnung des Königlichen Finanzministeriums jede Versäumnis ohne Nachdruck zu bestrafen ist.

Zugleich werden die Haushaltsherrn und deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung fassältiger und gewissenhafter Ausfüllung der Haushäuser und insbesondere darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht,

- a. daß die unter Vorberichtigungen der Haushäuser unter A, a, b und c genannten Beitragspflichtigen allenfalls unter der richtigen Bezeichnung aufgeführt, auch bei den Personen unter e, deren Wohnung deutlich hervorgehoben sind,
- b. daß die Dienstboten und Gehilfen, soweit letztere bei ihren Arbeitgebern wohnen, unmittelbar nach ihren Herrschaften und Arbeitgebern verzeichnet sind,
- c. daß die Ehefrauen nur dann besonders aufzuführen sind, wenn sie selbst einen Erwerb haben oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung besteht,
- d. daß in Spalte 6–8 die Angaben über die Höhe oder der Wert der Kosten nicht vergessen werden und die behaupteten auch den wirtschaftlichen oder üblichen Sätzen entsprechen,
- e. daß die Mietzinsen oder Mietwerte bei allen Haushaltungsvorständen, und zwar der Wahrheit gemäß bezüglich dem wirtschaftlichen Wert entsprechend in den Spalten 10–11 angegeben sind,
- f. daß bei solchen Personen, welche Unternehmer haben, letztere mit verzeichnet sind, und daß auch in Spalte 10 vorschriftsmäßig die Notiz „Unternehmer“ angebracht ist,
- g. daß bei Gewerbetreibenden die Spalten 19–21, soweit nötig, auszufüllen sind,
- h. daß in Spalte 22 die Unterschriften der Haushaltungsvorstände eigenhändig bewirkt worden sind,

- i. daß in Spalte 5 die vorjährige Wohnung zur Zeit der Haushaltungsaufstellung genau angegeben wird,
- k. daß Spalte 9 von solchen Haushaltungsvorständen auszufüllen ist, deren Einkommen 3100 M. nicht übersteigt,
- l. daß im Kriegsdienste befindliche Personen, einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber, in die Haushalte aufzunehmen sind, wenn sie die Wohnung beibehalten haben. Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Haushalte durch den Vermerk: „im Kriegsdienst“ kenntlich zu machen.

Die Haushäuser dienen zugleich zur Aufstellung des Katasters für die Veranlagung zur Ergänzungsteuer.

Schließlich wird noch bemerkt, daß mangelhafte und unvollständige Angaben in den Haushäusern die in den Vorberichtigungen unter D der Haushäuser angedrohten Nachteile nach sich ziehen können.

Stadtrat Eibenstock, am 8. Oktober 1916.

Polizeivorschriften

für den Betrieb von Wäschemängeln mit Kraftbetrieb.

1. Die Bahn des bewegten Mangels ist an den freien Enden durch Anbringung eines mindestens 1 m hohen Schutzgeländers sicher abzusperren, sofern der Abstand des Mangels von der gegenüberliegenden Wand oder anderen festen Gegenständen in der Einstellung weniger als 60 cm beträgt.
2. Alle Niemen, Räder, Niemenscheiben, vorstehende Wellenenden und sonstige bewegte Teile, die geeignet sind, Personen zu verletzen, haben zweckmäßige Schutzvorrichtungen zu erhalten.
3. Die beiden vorderen Auflaufstellen der Mangeltastengleitrollen sind zu verhindern.
4. Um die Dose ohne Gefahr einzulegen zu können, muß der Mangel während des Einlegens der Dose sicher festgestellt werden können.
5. Um zu verhindern, daß beim Gange der Mangel Personen zwischen Mangeltasten und Mangelpfosten eingeklemmt werden, ist jede durch elementare Kraft bewegte Mangel mit einer Einrichtung zu versehen, die verhindert, daß die Mangel in Betrieb gesetzt wird, bevor nicht ein etwa aus engmaschigem Drahtnetz bestehender Schutzrahmen geschlossen ist, durch den es unmöglich gemacht wird, daß sich Personen über die Mangelpfosten beugen. Ein Deffnen dieses Rahmens darf erst nach Stillsetzen der Mangel erfolgen können oder es ist die Mangel mit einer Einrichtung zu versehen, die ein sofortiges Stillsetzen der Mangel bewirkt, sobald jemand zwischen Mangeltasten und Mangelpfosten eingeklemmt wird.
6. Die Zugangstüren zu den Mangelräumen dürfen sich mit der Bahn des Mangels nicht kreuzen.
7. Während des Gangs der Mangel ist jedes Hantieren unter dem Mangelpfosten — wie Auslegen oder Ordnen der Wäsche — verboten.
8. Das Betreten der Mangelräume durch Kinder im Alter bis mit 10 Jahren ist verboten.
9. Das Verbot unter 7 und 8 ist vom Mangelsitzer in Form eines Anschlages im Mangelraum deutlich sichtbar anzubringen. Der Anschlag ist dauernd in gut leserlichem Zustande zu erhalten.
10. Mangelsitzer, die vorstehenden Anordnungen zuwidern bez. das Betreten der Mangelräume durch Kinder dulden, werden mit Geld bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Dieselbe Strafe trifft Mangelsitzer bei Zuwidernhandlung gegen die Vorschriften unter Ziffer 7 oder bei Mitnahme eigener oder fremder Kinder in die Mangelräume.

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Alle neu aufzustellenden Mängel müssen den Vorschriften mindestens entsprechen. Schon vorhandene Mängel aber müssen binnen 6 Wochen, von der Veröffentlichung dieser Vorschriften an gerechnet, so gestaltet werden, daß sie den neuen Bestimmungen genügen.

Stadtrat Eibenstock, den 9. Oktober 1916.

Fahrradbereifungen

finden spätestens bis 15. Oktober 1916 mittelst des vorgeschriebenen Vorredes an Ratsstelle zu melden.

Wer die Meldung unterläßt, ohne die Bereifungen abgeliefert zu haben, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Eibenstock, den 9. Oktober 1916.

Der Stadtrat.

Schweinemast.

Der Landeskulturrat stellt für jedes Mastschwein 5 Rentner Futtermittel unter günstigen Bedingungen dem Mäster zur Verfügung, der einen entsprechenden Vertrag abschließt. Ein Vertragsstück liegt im Einwohnermeldeamt aus.

Den Schweinebesitzern wird dringend empfohlen, das Angebot zu prüfen und von ihm Gebrauch zu machen.

Eibenstock, den 9. Oktober 1916.

Der Stadtrat.

Ausgabe der Brennspiritusmarken

Dienstag, den 10. v. M. vorm. in der Lebensmittelabteilung.